

Anwendungskurs Strafrecht AT II

Sommersemester 2010

Probeklausur

1. Tatkomplex: Geschehen am Mini-Cabrio

Strafbarkeit des A

A. 242, 22, 23 I, 243 I Satz 2 Nr. 2 StGB¹

A könnte sich wegen eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 242, 22, 23 I, 243 I Satz 2 Nr. 2 strafbar gemacht haben, indem er das Handschuhfach öffnete, um aus diesem das goldene Feuerzeug des X zu entwenden.

I. Voraussetzungen

Die Tat wurde nicht vollendet. Der Versuch des Diebstahls ist gem. § 242 II strafbar.

II. Tatentschluss

1. Vorsatz hinsichtlich fremder beweglicher Sache und Wegnahme (+)

Der Vorsatz des A müsste sich auf die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache bezogen haben. Bei dem Feuerzeug handelt es sich um eine bewegliche Sache. Es steht weder im Alleineigentum des A noch war es herrenlos. Das Feuerzeug war somit für A fremd. A hatte Kenntnis über die Fremdheit.

A müsste Vorsatz hinsichtlich der Wegnahme haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams. Gewahrsam wird gebrochen, wenn er ohne oder gegen den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen. X hat die tatsächliche Sachherrschaft über das Feuerzeug. Er ist zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Feuerzeugs, die räumliche Distanz schließt die Sachherrschaft jedoch nicht aus. A wollte die Sachherrschaft an dem Feuerzeug ohne den Willen des X aufheben. Zudem wollte er die Sachherrschaft über das Feuerzeug erlangen und somit neuen Gewahrsam begründen. A wollte daher das Feuerzeug wegnehmen.

2. Absicht rechtswidriger Zueignung

A müsste mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Diese liegt vor wenn der Täter sich die Sache oder den Sachwert seinem eigenen oder dem Vermögen eines Dritten

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

wenigstens vorübergehend aneignen und den Berechtigten dauerhaft aus seiner wirtschaftlichen Position verdrängen will.

A wollte den X dauerhaft aus seiner Position als Eigentümer verdrängen und handelte daher mit Enteignungsvorsatz. Ferner kam es dem A gerade darauf an sich das Feuerzeug zumindest vorübergehend seinem Vermögen zuzuordnen. Er handelte daher mit Zueignungsabsicht.

III. Unmittelbares Ansetzen

A müsste zur Tat unmittelbar angesetzt haben. Nach der sog. Kombinationstheorie setzt ein Täter unmittelbar zur Tat an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschritten und objektiv eine Ausführungshandlung vorgenommen hat, die nach der Vorstellung des Täters bei ungestörtem Fortgang des Geschehens ohne wesentliche Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung führt.

Das Öffnen des vermeintlich verschlossenen Handschuhfachs stellt nach Vorstellung des A eine Überwindung des letzten wesentlichen Ausführungshindernisses dar, so dass er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschritten und eine objektive Ausführungshandlung vorgenommen hat, die nach seiner Vorstellung ohne weitere wesentliche Zwischenakte in die Wegnahmehandlung einmünden soll.

A hat daher unmittelbar zur Tat angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit, Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft

V. Rücktritt

A könnte strafbefreiend von dem versuchten Diebstahl zurückgetreten sein, indem er sich entschloss, den Straßenatlas nicht mitzunehmen. Sein Vorsatz bezog sich jedoch ursprünglich auf das Feuerzeug, so dass ein Rücktritt durch Liegenlassen des Straßenatlases nicht möglich ist.

Ein Rücktritt hinsichtlich des Feuerzeuges könnte wegen Fehlschlags ausgeschlossen sein.

Ein Fehlschlag liegt vor wenn der Täter nach seiner Vorstellung die Tat nicht mehr ohne zeitliche Zäsur mit den ihm vorliegenden Mitteln vollenden kann

Das Feuerzeug befand sich nicht im Handschuhfach. Daher ist die Tat nicht mehr ausführbar. Der Versuch ist fehlgeschlagen; ein Rücktritt somit ausgeschlossen.

VI. Strafzumessung

Der Strafraum könnte § 243 I Satz 1 zu entnehmen sein, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt.

Das Handschuhfach könnte ein verschlossenes Behältnis iSv § 243 I Satz 2 Nr. 2 darstellen. Ein Behältnis ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Bei dem Handschuhfach handelt es sich um ein Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist von Menschen betreten zu werden. Es handelt sich daher um ein Behältnis.

Das Handschuhfach ist jedoch unverschlossen. Vorliegend ist das Behältnis aber nach der zunächst irrigen Vorstellung des A verschlossen.

Fraglich ist, ob die Indizwirkung der in § 243 I Satz 2 normierten Regelbeispiele auch dann eingreifen kann, wenn der Täter sich lediglich erfolglos um die Verwirklichung bemüht, also gewissermaßen „versucht“ die gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen?

1. *Auffassung*: Die Indizwirkung greift nur ein, wenn das Regelbeispiel tatsächlich verwirklicht wurde. Die Übertragung der §§ 22, 23 I stellt eine Analogie zu Lasten des Täters dar.
2. *BGH*: Die Indizwirkung kann ggf. auch eingreifen, wenn Täter sich erfolglos um die Verwirklichung eines Regelbeispiels bemüht. Es liegt keine Analogie vor, da die Strafandrohung in § 242 II auch für § 243 gilt. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken aus § 12 III und § 46 I.
3. *Streitentscheid (beide Ansichten gut vertretbar)*

B. A hat sich (je nach Streitentscheid) nach §§ 242 I, II, 22, 23 I oder §§ 242 I, II, 22, 23 I, 243 I Satz 2 Nr. 2 strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Geschehen vor der Wohnung

Strafbarkeit des B

A. § 223 I

B könnte sich wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 I strafbar gemacht haben, indem er den Y viermal Ohrfeigte und ihm in die Magengegend schlug.

I. Objektiver Tatbestand

B könnte den Y an der Gesundheit beschädigt haben. Eine Gesundheitsbeschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch nur vorübergehenden krankhaften Zustands. Die Ohrfeigen rufen keinen krankhaften Zustand hervor. Ob der Schlag in die Magengegend einen solchen krankhaften Zustand hervorruft ist unklar.

Die Schläge stellen aber in jedem Fall eine üble und unangemessene Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden des Y nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Hier liegt daher eine körperliche Misshandlung vor.

II. Subjektiver Tatbestand

B handelte mit Wissen und Wollen der Tatbestandsumstände und daher vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

B. Ergebnis

B hat sich gem. § 223 I strafbar gemacht. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

Strafbarkeit des A:

A. §§ 223 I, 13

A könnte sich wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht haben, indem er untätig an der Wohnungstür stehen blieb und nicht gegen den B vorging.

I. Objektiver Tatbestand:

1. **Erfolgseintritt:** (+), B wurde körperlich misshandelt.
2. **Unterlassen** einer zur Erfolgsabwendung geeigneten (gebotenen) und dem A physisch-real möglichen Handlung: (+), A hätte gegen B vorgehen können.
3. Qualität des Beitrags: Täterschaft oder Teilnahme?
Problem: Fraglich ist, ob das Unterlassen des A als täterschaftlich zu bewerten ist oder ob er wegen Beihilfe durch Unterlassen zu der von B verwirklichten Körperverletzung zu bestrafen ist.

1. *Auffassung:* Neben dem aktiven Begehungstäter ist der untätig bleibende Garant stets Täters (da unechte Unterlassensdelikte „Pflichtdelikte“ sind).
2. *Auffassung:* Neben dem aktiven Begehungstäter ist der untätig bleibende Garant stets allenfalls Teilnehmer.
3. *Auffassung:* Es ist zwischen Beschützer- und Überwachergarant zu differenzieren. Als Vater ist A Beschützergarant, und hat daher vorliegend eine täterschaftliche Stellung.
4. *Auffassung:* Es ist auf das Merkmal der Tatherrschaft abzustellen. Grundsätzlich fällt diese dem aktiven Begehungstäter zu, vorliegend hat B aber sofort aufgehört auf Y einzuschlagen, als A ihn hierzu aufforderte – A war es daher problemlos möglich, die Einwirkungen zu beenden, so dass er eine mitbeherrschende Stellung innehatte (a.A. vertretbar).
5. *Auffassung (Rspr.):* Es ist auf die in subjektive Einstellung des Täters, d.h. auf seine innere Haltung zur Tat und zum Taterfolg, abzustellen. Vorliegend hatte A ein eigenes Interesse an der Tatbestandsverwirklichung, da er die Schläge aus erzieherischen Gründen für sinnvoll hielt. Ferner hat er die Tat mitbeherrscht und damit insgesamt mit Täterwillen gehandelt (a.A. vertretbar).

Streitentscheid

(gegen die 2. Auffassung spricht, dass danach der neben einem aktiven Begehungstäter untätig bleibende Garant schlechter gestellt wird, als ein

Garant, der im Fall eines Naturereignisses untätig bleibt und der stets Täter ist).

4. **(hypothetische) Kausalität:** (+), wäre B eingeschritten hätte er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest die letzten drei Ohrfeigen sowie den Schlag in die Magengegend verhindern können.
5. **Garantenstellung:** (+), die väterliche Fürsorgepflicht (vgl. auch § 1626 I BGB) begründet insbesondere auch eine Pflicht, gegen schädigende Einwirkungen durch Dritte vorzugehen.
6. **Objektive Zurechnung:** Die objektive Zurechnung könnte problematisch sein, da der Körperverletzungserfolg auf der Handlung des aktiven Begehungstäters B zurückgeht. Da sich die Garantenstellung des A aber gerade auch darauf bezieht derartige Einwirkungen durch Dritte abzuwehren, wird hierdurch die objektive Zurechnung nicht grundsätzlich aufgehoben.
7. **Entsprechensklausel**

II. Subjektiver Tatbestand

A hatte den Willen zum Untätigbleiben in Kenntnis der die Garantenstellung begründenden Umstände sowie dem Bewusstsein, dass die Erfolgsabwendung möglich wäre.

III. Rechtswidrigkeit

(+), das Zulassen der Schläge kann insbesondere nicht unter erzieherischen Aspekten gerechtfertigt werden (vgl. § 1631 II BGB).

IV. Schuld

B. Ergebnis

A ist strafbar gemäß §§ 223 I, 13. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

Endergebnis und Konkurrenzen:

A ist strafbar gemäß §§ 242, 22, 23 I, 243 I Satz 2 Nr. 2; 223 I, 13; 53 (Handlungsmehrheit führt hier zur Tatmehrheit).

B ist strafbar gemäß § 223 I.